

Deckblatt Nr. 34

zum Bebauungsplan „Wimberger Feld“

Markt Fürstenzell, Landkreis Passau

Die textlichen Festsetzungen werden wie folgt geändert:

0.6 Pflanzgebot: Die bisher enthaltene Höhenbeschränkung wird **ersatzlos** gestrichen.

Fürstenzell, 25.09.97

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



**Bebauungsplan „Wimberger Feld“
Markt Fürstenzell, Landkreis Passau**

**Begründung und Erläuterung
zum Deckblatt Nr. 34**

1. Allgemeines

Der Marktgemeinderat hat am 25.09.97 die Änderung des Bebauungsplanes „Wimberger Feld“ durch Deckblatt Nr. 34 beschlossen.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird vom Markt Fürstenzell in eigener Verantwortung durchgeführt (§ 2 Abs. 1 BauGB). Die Änderung erfolgt gem. § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 BauGB.

2. Anlaß zur Änderung

Der Bebauungsplan „Wimberger Feld“ sieht bei den textlichen Festsetzungen 0.6 – Pflanzgebot bisher u. a. vor, daß bei seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen die Höhe der Einfriedung bei privaten Grünflächen max. 1,20 m betragen darf. Bei enger Auslegung müßten sämtliche Sträucher und Hecken im Baugebiet zurückgeschnitten werden. In den übrigen Baugebieten finden die Abstandsregelungen des AGBGB Anwendung. Durch die Herausnahme der Höhenbeschränkung können einheitliche Pflanzregelungen in der gesamten Marktgemeinde verwirklicht werden.

3. Änderung

Der Markt Fürstenzell hat mit Beschluß vom 23.04.98 dieses Deckblatt gem. § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 04.05.98

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Verfahrensvermerke:

Das Deckblatt Nr. 34 vom 25.09.97 hat mit Begründung vom 13.03.98 bis 14.04.98 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 05.03.98 bekanntgemacht. Der Markt hat mit Beschluß vom 23.04.98 dieses Deckblatt gemäß § 10 Abs. 1 BauGB und Art. 91 Abs. 3 BayBO als Satzung beschlossen.

Fürstenzell, 04.05.98

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister



Das Deckblatt wird mit dem Tage der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, das ist am 04.05.98 rechtsverbindlich. Das Deckblatt hat vom 04.05.98 bis 19.05.98 im Rathaus Fürstenzell öffentlich ausgelegen. Der Satzungsbeschluß des Deckblattes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich durch Anschlag an den Gemeindetafeln am 04.05.98 bekanntgegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Fürstenzell, 20.05.98

MARKT FÜRSTENZELL

Holler
1. Bürgermeister

